BAGSV c/o VGSD e.V., Altheimer Eck 13 VH 2.E., 80331 München

Bundesministerium für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Abteilung 5 – Berufliche Bildung und lebenslanges Lernen
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Jörn Freynick
Generalsekretär

BAGSV c/o VGSD e.V.
Altheimer Eck 13 VH 2.E.
80331 München

freynick@bagsv.de

München, 10.09.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV) nimmt hiermit zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts Stellung.

In der BAGSV arbeiten 32 Berufs- und Selbstständigenverbände aus unterschiedlichsten Branchen zusammen, die gemeinsam weit mehr als 100.000 Selbstständige und Kleinstunternehmen vertreten. Unter unseren Mitgliedsverbänden befinden sich zahlreiche Verbände, deren Mitglieder selbst als Trainer, Coaches, Lehrende oder Bildungsanbieter tätig sind oder die ihren Mitgliedern berufliche Weiterbildungsangebote bereitstellen. Die Ausgestaltung des Fernunterrichtschutzrechts hat deshalb unmittelbare Auswirkungen auf einen erheblichen Teil der von uns vertretenen Selbstständigen.

Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs ist es, das Fernunterrichtschutzrecht an die heutigen Lernrealitäten anzupassen und einen zeitgemäßen Rechtsrahmen für Lernen auf Distanz zu schaffen. Hierzu sollen insbesondere das bisher im Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) verankerte Anzeige- und Zulassungsverfahren und schließlich das FernUSG insgesamt aufgehoben werden. Der Referentenentwurf begründet diesen Schritt unter anderem damit, dass das fast 50 Jahre alte Gesetz moderne digitale Lernformen nicht angemessen erfasst und dadurch Rechtsunsicherheit und unnötige Bürokratie verursacht.

Die BAGSV begrüßt den Referentenentwurf ausdrücklich.

Mit der vorgesehenen Aufhebung des FernUSG greift das Bundesministerium eine zentrale Forderung der BAGSV und zahlreicher ihrer Mitgliedsverbände auf. Bereits im März 2026 haben wir gemeinsam auf die erhebliche Rechtsunsicherheit hingewiesen, die das FernUSG insbesondere infolge der jüngeren Rechtsprechung für digitale Bildungsangebote verursacht, und seine Abschaffung gefordert.

Aus Sicht der BAGSV ist besonders zu begrüßen, dass der Referentenentwurf nicht versucht, ein aus einer anderen technologischen Epoche stammendes Sonderrecht durch immer neue Abgrenzungstatbestände an die digitale Bildungsrealität anzupassen. Stattdessen entscheidet sich das Bundesministerium für einen klaren und technologieoffenen Ansatz.

Damit werden Rechtssicherheit geschaffen, bürokratische Belastungen reduziert und die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit insbesondere kleiner Bildungsanbieter und Selbstständiger gestärkt.

1. Aufhebung des Anzeige- und Zulassungsverfahrens

Die BAGSV begrüßt die vorgesehene Aufhebung des bisherigen Anzeige- und Zulassungsverfahrens ausdrücklich.

Das FernUSG wurde 1977 für eine Bildungswelt geschaffen, die mit der heutigen digitalen Weiterbildungslandschaft kaum noch vergleichbar ist. Der klassische Fernkurs bestand seinerzeit vor allem aus postalisch versandten Lernmaterialien. Heute existiert dagegen eine Vielzahl digitaler, hybrider und interaktiver Formate – von umfangreichen Online-Lehrgängen über Webinare und digitale Trainings bis hin zu Coachingangeboten.

Der Referentenentwurf beschreibt zutreffend, dass der Anwendungsbereich des FernUSG nicht mehr trennscharf ist und moderne digitale Bildungsangebote nicht ohne Weiteres in die bisherigen Kategorien eingeordnet werden können. Besonders der Begriff der Lernerfolgskontrolle führt zu erheblichen Abgrenzungsproblemen.

Diese Rechtsunsicherheit hat sich durch die Rechtsprechung weiter verschärft. Bereits in unserem Positionspapier vom März 2026 haben wir darauf hingewiesen, dass inzwischen unter bestimmten Voraussetzungen selbst individuelles Coaching oder Angebote, bei denen Lernende lediglich Rückfragen stellen können, vom FernUSG erfasst werden können.

Für die betroffenen Selbstständigen ist dies keineswegs eine theoretische Rechtsfrage. Fehlt eine erforderliche Zulassung, können Verträge nichtig sein und bereits gezahlte Vergütungen zurückgefordert werden. Der Referentenentwurf erkennt ausdrücklich an, dass diese Rückforderungsansprüche gerade für kleinere Anbieter problematisch und mitunter existenzbedrohend sein können.

Die Abschaffung des Anzeige- und Zulassungsverfahrens ist deshalb der richtige und konsequente Schritt.

2. Kleine Bildungsanbieter und Selbstständige von Bürokratie entlasten

Besonders positiv bewertet die BAGSV die mit dem Referentenentwurf verbundene bürokratische Entlastung.

Der Markt für berufliche Weiterbildung ist durch eine große Vielfalt unterschiedlicher Anbieter geprägt. Neben großen Bildungseinrichtungen sind dort zahlreiche Solo-Selbstständige und kleine Unternehmen tätig. Gerade spezialisierte Weiterbildungen werden häufig von Trainern, Coaches, Beratern oder anderen Fachexperten angeboten.

Für diese Anbieter stellen Zulassungsverfahren eine besondere Belastung dar. Kosten und Aufwand können bei kleinen Teilnehmerzahlen oder nur gelegentlich angebotenen Lehrveranstaltungen in keinem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Umfang des jeweiligen Angebots stehen.

Bereits in unserem Positionspapier haben wir deshalb darauf hingewiesen, dass kleinere Anbieter mit einer überschaubaren Zahl von Teilnehmenden und Kurswiederholungen besonders stark belastet werden. Dies betrifft insbesondere spezialisierte Berufsgruppen, in denen Weiterbildungen häufig von Selbstständigen oder den jeweiligen Berufs- und Branchenverbänden angeboten werden.

Der Referentenentwurf stellt selbst fest, dass hohe bürokratische Hürden Unternehmen Zeit und Geld kosten, Innovationen bremsen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups belasten.

Nach Berechnung des Referentenentwurfs reduziert sich durch die Abschaffung des Anzeige- und Zulassungsverfahrens der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um rund 4,8 Millionen Euro.

Diese Entlastung begrüßen wir ausdrücklich.

Tatsächlich schätzen wir den Entlastungsaufwand auf ein vielfaches dieses Betrages.

3. Digitale, hybride und analoge Bildungsangebote gleich behandeln

Die BAGSV unterstützt ausdrücklich das Ziel des Referentenentwurfs, digitale, hybride und analoge Bildungsangebote regulatorisch gleich zu behandeln.

Die bisherige Rechtslage kann dazu führen, dass vergleichbare Bildungsangebote allein aufgrund ihrer technischen Ausgestaltung unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen unterliegen.

Dies schafft nicht nur Rechtsunsicherheit, sondern setzt auch falsche Anreize. Bildungsanbieter können sich gezwungen sehen, pädagogisch sinnvolle digitale Elemente einzuschränken oder ganz auf sie zu verzichten, um nicht unbeabsichtigt in den Anwendungsbereich des FernUSG zu geraten.

Der Referentenentwurf weist zudem zutreffend darauf hin, dass die weitere technologische Entwicklung – insbesondere durch KI-unterstützte Angebote – die bisherigen Abgrenzungen zwischen synchronem und asynchronem Lernen zunehmend infrage stellt.

Wir teilen daher ausdrücklich die Zielsetzung des Referentenentwurfs, durch die vollständige Aufhebung des FernUSG eine Gleichbehandlung digitaler, hybrider und analoger Angebote herzustellen und damit zugleich technologische Offenheit für zukünftige Formen der Weiterbildung zu schaffen.

Die Regulierung sollte sich nicht an der verwendeten Technologie, sondern – soweit überhaupt erforderlich – am tatsächlichen Schutzbedarf orientieren.

4. Allgemeinen Verbraucherschutz grundsätzlich ausreichend

Die BAGSV unterstützt die Einschätzung des Referentenentwurfs, dass die Abschaffung des FernUSG nicht mit einer Abschaffung des Verbraucherschutzes gleichzusetzen ist.

Seit Inkrafttreten des FernUSG hat sich das allgemeine Verbraucherrecht grundlegend weiterentwickelt. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) enthält heute unter anderem umfassende Regelungen zu Widerrufsrechten, Informationspflichten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, intransparenten Kostenstrukturen, Vertragsstrafen und unverhältnismäßigen Vorauszahlungen.

Der ursprüngliche Anlass für einen eigenständigen fernunterrichtsrechtlichen Verbraucherschutz besteht deshalb in dieser Form nicht mehr.

Auch die BAGSV hat bereits in ihrem Positionspapier vom März 2026 darauf hingewiesen, dass die zentralen Verbraucherschutzfunktionen des FernUSG heute weitgehend durch das BGB gewährleistet werden. Eine Ausnahme stellt das besondere Kündigungsrecht nach § 5 FernUSG dar.

Besonderes Kündigungsrecht prüfen: Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welcher Form ein angemessenes Kündigungsrecht für länger laufende Weiterbildungsverträge in das allgemeine Zivilrecht übernommen werden sollte.

Eine solche Prüfung stellt aus Sicht der BAGSV jedoch die grundsätzliche Abschaffung des FernUSG ausdrücklich nicht infrage.

5. Wettbewerbsnachteile deutscher Anbieter beseitigen

Die Abschaffung des FernUSG ist auch aus wettbewerbspolitischer Sicht zu begrüßen.

Digitale Bildungsangebote stehen heute auf einem internationalen Markt miteinander im Wettbewerb. Während in Deutschland ansässige Anbieter den Anforderungen des FernUSG unterliegen, lassen sich diese gegenüber internationalen Anbietern in der Praxis nicht in vergleichbarer Weise durchsetzen.

Der Referentenentwurf spricht vor diesem Hintergrund von einer faktischen „Inländerdiskriminierung“. Gleichzeitig stellt er fest, dass das Zulassungsverfahren die kurzfristige Anpassung von Bildungsprodukten an wechselnde Bedarfe erschwert und damit einen Wettbewerbsnachteil digitaler gegenüber analogen sowie deutscher gegenüber internationalen Angeboten darstellt.

Für selbstständige Bildungsanbieter ist die Möglichkeit, Inhalte kurzfristig an neue technische, wirtschaftliche oder gesetzliche Entwicklungen anzupassen, von zentraler Bedeutung.

Den bisherigen deutschen Sonderweg zu beenden und faire Wettbewerbsbedingungen für in Deutschland ansässige Anbieter herzustellen, unterstützen wir deshalb ausdrücklich.

6. Übergangsregelungen rechtssicher ausgestalten

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die wesentlichen Änderungen zum 1. Juli 2027 in Kraft treten und das FernUSG mit Ablauf des 30. Juni 2028 vollständig außer Kraft tritt.

Für Fernlehrgänge, die vor dem 1. Juli 2027 zulassungspflichtig waren, sieht der Entwurf eine Übergangsregelung vor. Bestehende Zulassungen gelten grundsätzlich fort; soweit andere Rechtsvorschriften weiterhin einen entsprechenden Nachweis voraussetzen, kann eine Bescheinigung der zuständigen Behörde an die Stelle der Zulassung treten.

Die BAGSV begrüßt, dass der Referentenentwurf die notwendigen Fragen für einen geordneten Übergang aufgreift.

Entscheidend ist aus unserer Sicht jedoch, dass die vom Gesetzgeber mit der Reform angestrebte Rechtssicherheit möglichst schnell auch tatsächlich bei den betroffenen Selbstständigen und Bildungsanbietern ankommt. Abmahnungen und Rückforderungen sollten in der Übergangszeit ausgeschlossen werden.

Die BAGSV hält es daher für erforderlich, die vorgesehene Übergangsregelung weiter zu konkretisieren. Insbesondere sollten noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Altfälle und bereits laufende Verfahren in eine verfassungsrechtlich tragfähige Übergangsregelung einbezogen werden. Bei deren Ausgestaltung sollten Fälle, in denen die vereinbarten Leistungen bereits vollständig erbracht wurden, besonders berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte eine eindeutige gesetzliche Regelung zur Verjährung von Rückforderungsansprüchen aus Altverträgen geschaffen werden.

Damit würde verhindert, dass Selbstständige und Bildungsanbieter trotz der vom Gesetzgeber erkannten Reformbedürftigkeit des bisherigen Rechts noch über Jahre hinweg mit erheblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken aus Altverträgen konfrontiert bleiben. Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren bleiben hiervon selbstverständlich unberührt.

7. Freiwillige Qualitätssicherung weiterhin ermöglichen

Mit der Abschaffung einer gesetzlichen Zulassungspflicht sollte aus Sicht der BAGSV nicht ausgeschlossen werden, dass Anbieter weiterhin freiwillig Qualitätsnachweise erwerben können.

Für umfangreiche Fernlehrgänge kann ein anerkanntes Qualitätssiegel für Teilnehmende eine hilfreiche Orientierung darstellen. Entscheidend ist jedoch, dass daraus keine neue faktische oder gesetzliche Zulassungspflicht entsteht.

Bereits in unserem Positionspapier haben wir vorgeschlagen, dass bestehende ZFU-zugelassene Fernkurse ihre Zertifikate behalten und Anbieter sich auch künftig auf freiwilliger Basis einer didaktischen Qualitätskontrolle unterziehen und mit dieser werben können sollten.

Zusammenfassung

Die BAGSV unterstützt den Referentenentwurf und insbesondere die vorgesehene vollständige Abschaffung des Fernunterrichtsschutzgesetzes ausdrücklich.

Mit dem Entwurf wird eine fast 50 Jahre alte Sonderregelung beendet, die die Realität moderner digitaler Weiterbildung nicht mehr angemessen abbildet. Die Reform schafft mehr Rechtssicherheit, baut Bürokratie ab, stärkt kleine Bildungsanbieter und Selbstständige und verbessert die Wettbewerbsbedingungen deutscher Anbieter.

Aus Sicht der BAGSV sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Aufhebung des FernUSG und des Anzeige- und Zulassungsverfahrens konsequent umsetzen
- Übergangsregelungen so ausgestalten, dass schnellstmöglich Rechtssicherheit entsteht

- Freiwillige Qualitätssicherung ermöglichen

Die BAGSV begrüßt ausdrücklich, dass das Bundesministerium mit dem Referentenentwurf einen klaren und technologieoffenen Ansatz verfolgt. Die Abschaffung des FernUSG ist aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt hin zu einem modernen, innovationsfreundlichen und rechtssicheren Weiterbildungsmarkt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände steht dem Bundesministerium bei der weiteren Umsetzung als konstruktiver Gesprächspartner mit der praktischen Erfahrung ihrer Mitgliedsverbände und der von ihnen vertretenen Selbstständigen gerne zur Verfügung.

Berlin, September 2026

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV)

Ansprechpartner für die Stellungnahme ist:

Jörn Freynick
Generalsekretär BAGSV
freynick@bagsv.de

Unterzeichnende Verbände:

1. Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) e.V.
2. Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik (DBfT) e.V.
3. Allianz Deutscher Designer (AGD) e.V.
4. Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen (VNN) e.V.
5. Berufsverband für Integrations und Berufssprachkurse (BVIB) e.V.
6. Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e.V.
7. Arbeitgebervereinigung für EDV und Kommunikationstechnologie (AGEV) e.V.
8. Deutscher Bundesverband für IT-Selbstständige (DBITS) e.V.
9. Interessengemeinschaft der selbstständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft (isdv) e.V.
10. Deutscher Verband für Coaching und Training (dvct) e.V.
11. Bundesverband der Fernsehkameraleuter (BVFK) e.V.
12. Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller (BVBC) e.V.

13. Bundesverband der Gästeführer in Deutschland (BVGD) e.V.
14. German Stunt Association (GSA) e.V.
15. Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V.
16. Berufsverband der Yogalehrenden in Deutschland (BDYoga) e.V.